

II-874 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

10. 11. 1965

348/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weih s, J e s s n e r und Genossen  
 an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend Bildung ordentlicher Organe in Konzernhandelsgesellschaften der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft.

- . - . - . - . - . -

Im Zuge der Regierungsverhandlungen des Jahres 1959 wurde vom damaligen Bundeskanzler Ing. Julius Raab die Zusage gegeben, in den Konzernhandelsgesellschaften der Alpine, die dem Bundesministerium für Finanzen unterstehen, binnen Jahresfrist die öffentlichen Verwalter abzulösen und an deren Stelle ordentliche Organe nach dem Gesellschaftsrecht zu bestellen. Trotz verschiedener Urgenzen seitens des Bundeskanzleramtes-Verstaatlichte Unternehmungen (Sektion IV) beim Finanzministerium hat sich der Zustand nicht geändert, sodaß heute noch immer die Firmen

Eisen-Handels- und Industrie AG, Greinitz, Graz  
 Johann Einicher, Eisenhandels AG, Klagenfurt  
 Henhapel-Heine, Eisen- und Eisenwaren-Großhandlung AG, Wien  
 Klein & Lang, Eisenhandlung GmbH, Villach  
 Schiessl & Co GmbH, Wien  
 Eisen- und Stahl-AG, Wien und  
 Sulmtalbahn-AG, Graz

von einem öffentlichen Verwalter, der vom Bundesminister für Finanzen bestellt wird, geführt werden.

Von den bisherigen Leitern des Bundesministeriums für Finanzen, die sich wiederholt gegen die Aufrechterhaltung der "Staatswirtschaft" aussprachen, wurde stets mit größtem Nachdruck die Ablösung der öffentlichen Verwalter und deren Ersatz durch ordentliche Organe im Bereich der Nationalindustrie verlangt.

Im Falle der Konzernhandelsgesellschaften der Alpine hat der Bundesminister für Finanzen jedoch bis heute keine Änderung herbeigeführt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

348/J

- 2 -

A n f r a g e n :

1. Wann gedenkt der Herr Bundesminister für Finanzen bei den Konzernhandelsgesellschaften der Öesterreichisch-Alpine Montangesellschaft die Bildung ordentlicher Organe nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Bestellung ordentlicher Organe im Bereich der Nationalindustrie gemäß dem Kompetenzgesetz 1959 herbeizuführen?
2. Wie viele derartige öffentliche Verwaltungen bestehen zurzeit noch?

- . - . - . - . - . -